

S A T Z U N G

ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS UND ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON EHRENAMTLICH TÄTIGEN GEMEINDEBÜRGERN

VOM 07.05.2014

Der Marktgemeinderat Buchbach erläßt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

ZUSAMMENSETZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Der Marktgemeinderat besteht aus dem hauptamtlichen Ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

ERSTER BÜRGERMEISTER

Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Marktgemeinderates und Leiter der Marktgemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 3

STELLVERTRETER DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 2 GO). Die weitere Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 4

AUSSCHÜSSE

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss
bestehend aus dem Ersten Bürgermeister
und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
 - b) Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss
bestehend aus dem Ersten Bürgermeister
und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern

- (2) Den Vorsitz in den genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Wird dem Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss die örtliche Prüfung der Jahresrechnung übertragen, scheidet der Erste Bürgermeister aus dem Gremium aus und den Vorsitz übernimmt der Zweite Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 5

ARBEITSKREISE UND REFERATE

- (1) Bei Bedarf ist die Bildung von Arbeitskreisen durch einfachen Marktgemeinderatsbeschluss möglich.
- (2) Bei Bedarf ist die Berufung von Referenten durch einfachen Marktgemeinderatsbeschluss möglich.

§ 6

TÄTIGKEIT DER EHRENAMTLICHEN MARKTGEMEINDERATSMITGLIEDER, ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.
Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Marktgemeinderatssitzung und Ausschusssitzung an der sie teilnehmen.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2008 außer Kraft.

Buchbach, 07.05.2014

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang
Erster Bürgermeister
(MGR vom 06.05.2014)

**ANHANG ZUR
SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN
GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS UND ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG
VON EHRENAMTLICH TÄTIGEN GEMEINDEBÜRGERN**

VOM 07.05.2014

GENEHMIGUNG:

Die Satzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß Art. 23 GO.

Buchbach, 07.05.2014

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG:

Die Satzung wurde am 08.05.2014 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt währen den allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.05.2014 angeheftet und am 08.06.2014 wieder abgenommen.

Buchbach, 10.06.2014

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang
Erster Bürgermeister